

part of eex group



Referenzwertklärung

European Energy Exchange AG

04.05.2021

Leipzig

Version 006a

Inhaltsverzeichnis

A.	Definitionen	4
B.	Strom-Referenzwerte	4
1.	Klassifizierung der Strom-Referenzwerte	4
1.1	Rohstoff-Referenzwerte	4
1.2	Referenzwerte aus regulierten Daten	4
1.3	Keine Kontributoren	4
1.4	Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung	5
1.5	Nicht-kritische Referenzwerte	5
1.6	Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung	5
2.	Marktbeschreibung	5
3.	Methodik der Strom-Referenzwerte	6
4.	Mögliche Einschränkungen der Referenzwerte	15
C.	Erdgas-Referenzwerte	16
1.	Klassifizierung der Erdgas-Referenzwerte	16
1.1	Rohstoff-Referenzwerte	16
1.2	Referenzwerte aus regulierten Daten	16
1.3	Keine Kontributoren	16
1.4	Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung	16
1.5	Nicht-kritische Referenzwerte	16
1.6	Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung	16
2.	Marktbeschreibung	17
3.	Liste der Erdgas-Referenzwerte	17
4.	Methodik der Erdgas-Referenzwerte	18
4.1	EEX Day EGSi	18
4.2	EEX Weekend EGSi	18
4.3	EEX Week EGSi	18

4.4	EEX Month EGSI	19
5.	Mögliche Einschränkungen der Referenzwerte	19
D.	Agrar-Referenzwerte	20
1.	Klassifizierung der Agrar-Referenzwerte	20
1.1	Rohstoff-Referenzwerte	20
1.2	Keine Referenzwerte aus regulierten Daten	20
1.3	Keine Kontributoren	20
1.4	Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung	20
1.5	Nicht-kritische Referenzwerte	20
1.6	Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung	20
2.	Marktbeschreibung und Methodik	20
2.1	EEX European Processing Potato Index	21
2.2	EEX European Liquid Milk Index	22
2.3	EEX European Skimmed Milk Powder Indizes	22
2.4	EEX European Butter Indizes	23
2.5	EEX European Whey Powder Indizes	23
3.	Mögliche Einschränkungen der Agrar-Referenzwerte	23
E.	Korrektur von Referenzwerten	24
F.	Überprüfung und Genehmigung der Methodik	24
G.	Hinweise	24
Annex I		26

A. Definitionen

Soweit diese Referenzwert-Erklärung Begriffe verwendet, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) definiert sind, haben sie die dort definierte Bedeutung.

„Agrar-Referenzwerte“: Rohstoff-Referenzwerte, bei denen der Basisvermögenswert für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii Benchmark-Verordnung Veredelungskartoffeln, Flüssigmilch, Magermilchpulver, Molkenpulver oder Butter ist.

„Erdgas-Referenzwerte“: Rohstoff-Referenzwerte, bei denen der Basisvermögenswert für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii Benchmark-Verordnung Erdgas ist.

„Strom-Referenzwerte“: Rohstoff-Referenzwerte, bei denen der Basisvermögenswert für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii Benchmark-Verordnung Strom ist.

B. Strom-Referenzwerte

1. Klassifizierung der Strom-Referenzwerte

1.1 Rohstoff-Referenzwerte

Bei den von der EEX AG bereitgestellten Strom-Referenzwerten handelt es sich um „Rohstoff-Referenzwerte“ iSd Artikels 3 Absatz 1 Nr. 23 Benchmark-Verordnung.

1.2 Referenzwerte aus regulierten Daten

Die von der EEX AG bereitgestellten Strom-Referenzwerte stellen „Referenzwerte aus regulierten Daten“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 24 iv) Benchmark-Verordnung dar, haben nämlich Daten zur Grundlage, die von einer Strombörse im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates stammen. Die EEX AG behandelt auch die Daten, welche von der Strombörse SEEPEX für das Marktgebiet Serbien und der Japan Electric Power Exchange (JEPX) für die Marktgebiete Kansai und Tokyo bereitgestellt werden, als regulierte Daten.

1.3 Keine Kontributoren

Keiner der von der EEX AG bereitgestellten Strom-Referenzwerte beruht auf Eingaben von „Kontributoren“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 9 Benchmark-Verordnung.

1.4 Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung

Die Strom-Referenzwerte der EEX AG unterfallen als auf regulierten Daten beruhende Rohstoff-Referenzwerte dem Anwendungsbereich des Titel II Benchmark-Verordnung.

1.5 Nicht-kritische Referenzwerte

Keiner der Strom-Referenzwerte der EEX AG stellt einen „kritischen Referenzwert“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 25 Benchmark-Verordnung dar. Da es sich um Rohstoff-Referenzwerte handelt, ist nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 Benchmark-Verordnung die Unterscheidung zwischen signifikanten und nicht signifikanten Referenzwerten auf sie nicht anwendbar. Die drei Referenzwerte der EEX AG mit den größten Nominalwerten sind der German Physical Electricity Index (Phelix DE) Month Baseload mit einem Nominalwert von c.a. 74 Mrd EUR, der French Electricity Index Month Baseload mit einem Nominalwert von c.a. 9,5 Mrd EUR und der Phelix DE Month Peakload mit einem Nominalwert von c.a. 3 Mrd EUR¹.

1.6 Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung

Es wird auf Annex I verwiesen.

2. Marktbeschreibung

Die von der EEX AG bereitgestellten Strom-Referenzwerte sollen den Preis für Strom auf organisierten Strommärkten diverser, meist nationaler Marktgebiete widerspiegeln. Die organisierten Strommärkte sind dabei von Spotbörsen betriebene Marktplätze (Day-Ahead-Spotmärkte) an welchen Marktplatzmitglieder Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Strom mit physischer Lieferung für den nächsten Kalendertag in einer definierten Regelzone platzieren können. Der Betreiber des Marktplatzes gleicht diese Aufträge transparent nach Regeln, die unter anderem die Prioritäten und Algorithmen für den Abgleich der Aufträge beschreiben, ab und führt diese zusammen („Order Matching“). Als Ergebnis des Order Matching erzeugt der Marktplatz rechtsverbindlichen Vereinbarungen („Trades“) über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Strommenge in der jeweiligen Regelzone (Liefergebiet) zum vereinbarten (oder „geclearten“) Preis.

¹ Jeweils zum Stichtag 30.12.2019

3. Methodik der Strom-Referenzwerte

Die von der EEX AG bereitgestellten Strom-Referenzwerte stellen den Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte (Base/Peak/Off-Peak) für das jeweilige Marktgebiet und die jeweilige Lieferperiode (Day/Weekend/Week/Month) dar. Bei den Day-Ahead-Kontrakten handelt es sich um Stundenkontrakte, mit Ausnahme der japanischen Strom-Referenzwerte, welche auf Halbstunden-Kontrakten beruhen.

Im Detail ergeben sich die folgenden Referenzwerttypen mit der jeweils zugehörigen Berechnungsmethodik:

Referenzwerttyp	Berechnungsmethodik
Tages-Base-Referenzwert (Base Day Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 00:00 - 24:00 (ME(S)Z) und den jeweiligen Tag (Montag bis Sonntag).
Wochenend-Base-Referenzwert (Base Weekend Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 00:00 - 24:00 (ME(S)Z) und das jeweilige Wochenende (Samstag bis Sonntag).
Wochen-Base-Referenzwert (Base Week Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 00:00 - 24:00 (ME(S)Z) und die jeweilige Woche (Montag bis Sonntag).
Monats-Base-Referenzwert (Base Month Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 00:00 - 24:00 (ME(S)Z) für alle Tage (Montag bis Sonntag) des jeweiligen Monats.
Tages-Peak-Referenzwert (Peak Day Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 08:00 - 20:00 (ME(S)Z) und den jeweiligen Tag (Montag bis Sonntag).
Wochenend-Peak-Referenzwert	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden

(Peak Weekend Benchmark)	zwischen 08:00 - 20:00 (ME(S)Z) und das jeweilige Wochenende (Samstag bis Sonntag).
Wochen-Peak-Referenzwert (Peak Week Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 08:00 - 20:00 (ME(S)Z) und die jeweilige Woche (Montag bis Freitag).
Monats-Peak-Referenzwert (Peak Month Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 08:00 - 20:00 (ME(S)Z) für alle Tage Montag bis Freitag im jeweiligen Monat.
Monats-Off-Peak-Referenzwert (Off-Peak Month Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 00:00 - 08:00 (ME(S)Z) und 20:00 – 24:00 (ME(S)Z) für alle Tage Montag bis Freitag und für die Stunden 00:00 – 24:00 (ME(S)Z) für die Tage Samstag und Sonntag im jeweiligen Monat.
Phelix-DE/AT	Beim Phelix-DE/AT handelt es sich um einen gewichteten Mittelwert der Day-Ahead-Kontrakte für Deutschland und Österreich für die relevanten Stunden (Base, Peak, Off-Peak s.o.), wobei die Gewichtung Deutschland zu Österreich im Verhältnis von 9:1 erfolgt.
Japanischer Wochen-Base-Referenzwert (Japanese Base Week Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunde zwischen 00:00 - 24:00 (JST) und die jeweilige Woche (Montag bis Sonntag).
Japanischer Monats-Base-Referenzwert (Japanese Base Month Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunde zwischen 00:00 - 24:00 (JST) für alle Tage (Montag bis Sonntag) des jeweiligen Monats.
Japanischer Wochen-Peak-Referenzwert	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunde

(Japanese Peak Week Benchmark)	zwischen 08:00 - 20:00 (JST) und die jeweilige Woche (Montag bis Freitag). Das Benchmark Committee bestimmt die Tage, welche nicht als Peak-Delivery-Days gelten. Diese Festlegung basiert auf den japanischen National- und Bankfeiertagen wie sie von der japanischen Regierung bekanntgegeben werden, und erfolgt in Konsultation mit der Börsengeschäftsführung der European Energy Exchange (EEX) unter Berücksichtigung bereits bestehender Fälligkeiten. Die entsprechenden Tage werden von der EEX AG bekanntgegeben.
Japan Power Monats-Peak-Referenzwert (Japan Peak Month Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunden zwischen 08:00 - 20:00 (JST) für alle Tage (Montag bis Freitag) des jeweiligen Monats. Das Benchmark Committee bestimmt die Tage, welche nicht als Peak-Delivery-Days gelten. Diese Festlegung basiert auf den japanischen National- und Bankfeiertagen wie sie von der japanischen Regierung bekanntgegeben werden, und erfolgt in Konsultation mit der Börsengeschäftsführung der European Energy Exchange (EEX) unter Berücksichtigung bereits bestehender Fälligkeiten. Die entsprechenden Tage werden von der EEX AG bekanntgegeben.

Die Strom-Referenzwerte des EEX AG beruhen auf den Auktionspreisen der folgenden Strombörsen:

Marktgebiet/Strom-Referenzwert	Strombörse
Britische Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE
GB Power Base Day Index	
GB Power Base Weekend Index	
GB Power Base Week Index	
GB Power Base Month Index	
GB Power Peak Week Index	
GB Power Peak Month Index	
Belgische Strom-Referenzwerte	
Belgian Base Month Index	
Bulgarische Strom-Referenzwerte	Independent Bulgarian Energy Exchange EAD
Bulgarian Base Week Index	
Bulgarian Base Month Index	
Deutsche Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE
Phelix-DE Base Day Index	
Phelix-DE Base Weekend Index	
Phelix-DE Base Week Index	
Phelix-DE Peak Day Index	
Phelix-DE Peak Weekend Index	
Phelix-DE Peak Week Index	
Phelix-DE Base Month Index	
Phelix-DE Peak Month Index	

Deutsch-Österreichische Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE
Phelix-DE/AT Base Month Index	
Phelix-DE/AT Peak Month Index	
Phelix-DE/AT Off-Peak Month Index	
Französische Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE
French Base Day Index	
French Base Weekend Index	
French Base Week Index	
French Base Month Index	
French Peak Day Index	
French Peak Weekend Index	
French Peak Week Index	
French Peak Month Index	
Griechische Strom-Referenzwerte	Hellenic Energy Exchange S.A.
Greek Base Month Index	
Italienische Strom-Referenzwerte	Gestore dei Mercati Energetici S.p.A. (GME)
Italian Base Day Index	
Italian Base Weekend Index	
Italian Base Week Index	
Italian Base Month Index	
Italian Peak Day Index	
Italian Peak Weekend Index	
Italian Peak Week Index	
Italian Peak Month Index	

Japanische Strom-Referenzwerte	Japan Electric Power Exchange (JEPX)
Japanese Power Tokyo Area Base Week Index	
Japanese Power Tokyo Area Base Month Index	
Japanese Power Tokyo Area Peak Week Index	
Japanese Power Tokyo Area Peak Month Index	
Japanese Power Kansai Area Base Week Index	
Japanese Power Kansai Area Base Month Index	
Japanese Power Kansai Area Peak Week Index	
Japanese Power Kansai Area Peak Month Index	
Niederländische Strom-Referenzwerte	
Dutch Base Day Index	
Dutch Peak Day Index	
Dutch Base Weekend Index	
Dutch Peak Weekend Index	
Dutch Base Week Index	
Dutch Peak Week Index	
Dutch Base Month Index	
Dutch Peak Month Index	
Nordic Strom-Referenzwerte	Die Referenzwerte beruhen auf dem von Nord Pool bestimmten Nordic Elspot System Price.
Nordic Base Week Index	
Nordic Base Month Index	

Österreichische Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE
Phelix-AT Base Day Index	
Phelix-AT Base Weekend Index	
Phelix-AT Base Week Index	
Phelix-AT Peak Day Index	
Phelix-AT Peak Weekend Index	
Phelix-AT Peak Week Index	
Phelix-AT Base Month Index	
Phelix-AT Peak Month Index	
Polnische Strom-Referenzwerte	Towarowa Gielda Energii S.A.
Polish Base Month Index	Maßgeblich ist die jeweils liquideste Auktion des Tages. Sofern Spotmarktpreise nicht in Euro ausgewiesen werden, erfolgt die Umrechnung anhand des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (EZB), wie er auf deren Internetseite veröffentlicht wird.
Polish Peak Month Index	
Rumänische Strom-Referenzwerte	OPCOM S.A.
Romanian Base Week Index	
Romanian Peak Week Index	
Romanian Base Month Index	
Romanian Peak Month Index	
Schweizerische Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE
Swissix Base Day Index	
Swissix Base Weekend Index	
Swissix Base Week Index	
Swissix Base Month Index	

Serbische Strom-Referenzwerte	SEEPEX A.D.
Serbian Base Week Index	
Serbian Base Month Index	
Slowakische Strom-Referenzwerte	OKTE
Slovakian Base Month Index	
Slovakian Peak Month Index	
Slowenische Strom-Referenzwerte	BSP Energy Exchange
Slovenian Base Month Index	
Slovenian Peak Month Index	
Slovenian Base Week Index	
Slovenian Peak Week Index	
Spanische Strom-Referenzwerte	OMIE
Spanish Base Day Index	
Spanish Base Weekend Index	
Spanish Base Week Index	
Spanish Base Month Index	
Tschechische Strom-Referenzwerte	OTE a.s.
Czech Base Day Index	
Czech Peak Day Index	
Czech Base Weekend Index	
Czech Peak Weekend Index	
Czech Base Week Index	
Czech Peak Week Index	
Czech Base Month Index	
Czech Peak Month Index	

Ungarische Strom-Referenzwerte	HUPX Zrt.
Hungarian Base Day Index	
Hungarian Peak Day Index	
Hungarian Base Weekend Index	
Hungarian Peak Weekend Index	
Hungarian Base Week Index	
Hungarian Peak Week Index	
Hungarian Base Month Index	
Hungarian Peak Month Index	

Ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht bei der Berechnung der Referenzwerte nicht. Etwas anderes gilt nur im Krisenfall, nämlich dann, wenn der Referenzwert – zum Beispiel im höchst unwahrscheinlichen Fall der nicht Verfügbarkeit von Auktionspreisen – nicht nach der für ihn maßgeblichen Formel berechnet und auch kein vordefiniertes Fallback-Verfahren angewendet werden kann. Die EEX AG hält hierzu einen entsprechenden Notfallplan mit entsprechenden Zuständigkeiten vor.

Zuständig für eine ermessensgeleitete Festlegung der im Krisenfall anzuwendenden Methodik ist das Benchmark Committee, welches sich aus den Mitgliedern des Vorstands der EEX AG zusammensetzt. Es bestehen in der Rangfolge genau festgelegte Ersatzzuständigkeiten, welche den Director Market Operations, den Director European Power Derivatives sowie deren Vertreter umfassen. Ermessensleitendes Kriterium ist die jeweils vorstehend beschriebene Methodik bzw. deren Ziele, denen jede Ausweidlösung so nah wie möglich kommen soll. Entscheidet eine Ersatzzuständigkeit, sind die getroffenen Maßnahmen dem Benchmark Committee zur Kenntnis zu bringen, welches diese entweder genehmigt oder das Referenzwert-Korrekturverfahren einleitet.

Im Hinblick auf die Japanischen Strom-Referenzwerte wird im Krisenfall ein besonderes Fallback-Verfahren angewendet. Liegt ein Day-Ahead-Preis zum Zeitpunkt der Berechnung des Referenzwertes nicht vor, so wird an seiner statt der Durchschnitt der letzten sieben diesem Day-Ahead-Preis vorausgehenden regulär von JEPX festgestellten Day-Ahead-Preise genutzt.

4. Mögliche Einschränkungen der Referenzwerte

Die EEX AG würde nicht mehr über ausreichende Eingabedaten verfügen, um die Referenzwerte im Einklang mit ihrer Methodik zu berechnen, wenn für einen Teil der Lieferperiode keine Auktionspreise zur Verfügung stehen. Hierfür hält die EEX AG einen Notfallplan vor.

Die Repräsentativität der Referenzwerte kann ferner eingeschränkt sein, wenn die Liquidität zu einer anderen Spotbörse als der, deren Auktionspreise nach der Methodik verwendet werden, oder zum OTC-Markt abwandern sollte. Die EEX AG beobachtet derartige Marktentwicklungen.

Die Repräsentativität der Referenzwerte kann ferner durch unvorhergesehene Marktereignisse eingeschränkt sein (z.B. für Marktgebiete, für die im Rahmen des Market-Couplings mehr als eine NEMO-Auktion durchführt, wenn das Market Coupling versagt).

C. Erdgas-Referenzwerte

1. Klassifizierung der Erdgas-Referenzwerte

1.1 Rohstoff-Referenzwerte

Bei den von der EEX AG bereitgestellten Erdgas-Referenzwerten handelt es sich um „Rohstoff-Referenzwerte“ iSd Artikels 3 Absatz 1 Nr. 23 Benchmark-Verordnung.

1.2 Referenzwerte aus regulierten Daten

Die von der EEX AG bereitgestellten Erdgas-Referenzwerte stellen „Referenzwerte aus regulierten Daten“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 24 v) Benchmark-Verordnung dar, haben nämlich Daten zur Grundlage, die von einer Erdgasbörse im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates stammen.

1.3 Keine Kontributoren

Keiner der von der EEX AG bereitgestellten Erdgas-Referenzwerte beruht auf Eingaben von „Kontributoren“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 9 Benchmark-Verordnung.

1.4 Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung

Die Erdgas-Referenzwerte der EEX AG unterfallen als auf regulierten Daten beruhende Rohstoff-Referenzwerte dem Anwendungsbereich des Titel II Benchmark-Verordnung.

1.5 Nicht-kritische Referenzwerte

Keiner der Erdgas-Referenzwerte der EEX AG stellt einen „kritischen Referenzwert“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 25 Benchmark-Verordnung dar. Da es sich um Rohstoff-Referenzwerte handelt, ist nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 Benchmark-Verordnung die Unterscheidung zwischen signifikanten und nicht signifikanten Referenzwerten auf sie nicht anwendbar.

1.6 Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung

Es wird auf Annex I verwiesen.

2. Marktbeschreibung

Die von der EEX AG bereitgestellten Erdgas-Referenzwerte sollen den Preis für Erdgas auf organisierten Erdgasmärkten diverser, meist nationaler Marktgebiete widerspiegeln.

Die EEX AG stellt Erdgas-Referenzwerte für die folgenden Marktgebiete bereit:

- Dutch Title Transfer Facility (TTF)
- Austrian Central European Gas Hub (CEGH VTP)
- German NetConnect Germany (NCG)²

Die organisierten Erdgasmärkte sind von Erdgasbörsen betriebene Marktplätze (Day-Ahead-Spotmärkte) an welchen Marktplatzmitglieder Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Erdgas mit physischer Lieferung für die nächsten Gasliefertage oder das nächste Wochenende in einem definierten Marktgebiet platzieren können. Diese Aufträge werden nach transparenten Regeln des Marktplatzes, die unter anderem die Prioritäten und Algorithmen für die Ausführung der Aufträge beschreiben („Order Matching“), ausgeführt. Als Ergebnis des Order Matching kommen am Marktplatz rechtsverbindliche Vereinbarungen („Trades“) über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Erdgasmenge in dem jeweiligen Marktgebiet zum vereinbarten (oder „geclearten“) Preis zustande.

3. Liste der Erdgas-Referenzwerte

Die EEX AG stellt die folgenden Erdgas-Referenzwerte bereit:

EEX TTF EGSi Referenzwerte

- EEX TTF Day European Gas Spot Index (EEX TTF Day EGSi)*
- EEX TTF Weekend European Gas Spot Index (EEX TTF Weekend EGSi)*
- EEX TTF Week European Gas Spot Index (EEX TTF Week EGSi)*
- EEX TTF Month European Gas Spot Index (EEX TTF Month EGSi)*

EEX CEGH VTP EGSi Referenzwerte

- EEX CEGH VTP Day European Gas Spot Index (EEX CEGH VTP Day EGSi)*
- EEX CEGH VTP Weekend European Gas Spot Index (EEX CEGH VTP Weekend EGSi)*
- EEX CEGH VTP Week European Gas Spot Index (EEX CEGH VTP Week EGSi)*
- EEX CEGH VTP Month European Gas Spot Index (EEX CEGH VTP Month EGSi)*

EEX NCG EGSI Referenzwerte²

- EEX NCG Day European Gas Spot Index (EEX NCG Day EGSI)*
- EEX NCG Weekend European Gas Spot Index (EEX NCG Weekend EGSI)*
- EEX NCG Week European Gas Spot Index (EEX NCG Week EGSI)*
- EEX NCG Month European Gas Spot Index (EEX NCG Month EGSI)*

* Werden voraussichtlich ab 28. Juni 2021 bereitgestellt.

4. Methodik der Erdgas-Referenzwerte

4.1 EEX Day EGSI

Der EEX Day EGSI für ein bestimmtes Marktgebiet ist der volumengewichtete Durchschnittspreis aller Trades im jeweiligen EEX Day Spot Contract für einen Gasliefertag die am letzten Börsentag³ vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode des Kontraktes zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr ME(S)Z am EEX Natural Gas Spot Market ausgeführt werden („Kalkulationszeitraum“). Die Werte eines EEX Day EGSI für Gasliefertage, die auch in einem EEX Weekend Spot Contract enthalten sind, entsprechen dem volumengewichteten Durchschnittspreis aller Trades dieses Weekend Spot Contracts.

Für weitere Informationen zu den entsprechenden Kontrakten wird auf die Kontraktsspezifikationen der EEX verwiesen, die auf der Website der EEX (www.eex.com) verfügbar sind.

4.2 EEX Weekend EGSI

Der EEX Weekend EGSI für ein bestimmtes Marktgebiet wird als arithmetisches Mittel der Werte des EEX Day EGSI der Gasliefertage Samstag und Sonntag bestimmt, die in dem jeweiligen Kalenderwochenende für dieses Marktgebiet enthalten sind.

4.3 EEX Week EGSI

Der EEX Week EGSI für ein bestimmtes Marktgebiet wird als arithmetisches Mittel der Werte des EEX Day EGSI der Gasliefertage bestimmt, die in der jeweiligen Kalenderwoche für dieses Marktgebiet enthalten sind.

² Die deutschen Erdgas-Hubs NetConnect Germany (NCG) und Gaspool (GPL) werden am 1. Oktober 2021 zu einem Hub namens Trading Hub Europe (THE) verschmolzen. Zu entsprechender Zeit werden die NCG-EGSI-Referenzwerte in „THE-EGSI-Referenzwerte“ umbenannt und werden das THE Marktgebiet widerspiegeln, basierend auf den entsprechenden Kontrakten, die auf dem EEX Natural Gas Spot Market ausgeführt werden.

³ Der EEX Natural Gas Spot Market folgt dem UK-Bank-Holiday-Kalender (<https://www.gov.uk/bank-holidays>).

4.4 EEX Month EGSI

Der EEX Month EGSI für ein bestimmtes Marktgebiet wird als arithmetisches Mittel der Werte des entsprechenden EEX Day EGSI der Gasliefertage bestimmt, die im jeweiligen Kalendermonat für dieses Marktgebiet enthalten sind.

5. Mögliche Einschränkungen der Referenzwerte

Die EEX AG würde nicht mehr über ausreichende Eingabedaten verfügen, um die Erdgas-Referenzwerte im Einklang mit ihrer Methodik zu berechnen, wenn während des Kalkulationszeitraums keine Trades zustande gekommen sind. Hierfür hält die EEX AG einen Notfallplan vor.

Die Repräsentativität der Referenzwerte kann ferner eingeschränkt sein, wenn die Liquidität zu einem anderen Spotmarkt als dem EEX Natural Gas Spot Market oder zum OTC-Markt abwandern sollte. Die EEX AG beobachtet derartige Marktentwicklungen.

D. Agrar-Referenzwerte

1. Klassifizierung der Agrar-Referenzwerte

1.1 Rohstoff-Referenzwerte

Bei den von der EEX AG bereitgestellten Agrar-Referenzwerten handelt es sich um „Rohstoff-Referenzwerte“ iSd Artikels 3 Absatz 1 Nr. 23 Benchmark-Verordnung.

1.2 Keine Referenzwerte aus regulierten Daten

Die von der EEX AG bereitgestellten Agrar-Referenzwerte stellen keine „Referenzwerte aus regulierten Daten“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 24 iv) Benchmark-Verordnung dar.

1.3 Keine Kontributoren

Keiner der von der EEX AG bereitgestellten Agrar-Referenzwerte beruht auf Eingaben von „Kontributoren“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 9 Benchmark-Verordnung.

1.4 Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung

Die Agrar-Referenzwerte der EEX AG unterfallen Annex II Benchmark-Verordnung, da sie weder auf regulierten Daten noch auf Eingaben von Kontributoren beruhen.

1.5 Nicht-kritische Referenzwerte

Keiner der Agrar-Referenzwerte der EEX AG stellt einen „kritischen Referenzwert“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 25 Benchmark-Verordnung dar. Da es sich um Rohstoff-Referenzwerte handelt, ist nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 Benchmark-Verordnung die Unterscheidung zwischen signifikanten und nicht signifikanten Referenzwerten auf sie nicht anwendbar.

1.6 Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung

Es wird auf Annex I verwiesen.

2. Marktbeschreibung und Methodik

Kartoffeln: Als Veredelungskartoffeln werden Kartoffeln für die Herstellung von Nahrungsmitteln wie z.B. Pommes frites bezeichnet. Wichtigste Herkunftsländer für Veredelungskartoffeln in Europa sind

Belgien, Niederlande, Frankreich und Deutschland. Gemessen am Rohstoffeinsatz ist Belgien der größte Kartoffelverarbeiter Europas und kann den Bedarf nicht vollständig selbst decken. Daher ist Belgien auf Zufuhren von Veredelungskartoffeln aus den Nachbarstaaten, vor allem aus Frankreich, angewiesen. Mehr als 30 % der gesamten EU-Kartoffelernte sind Veredelungskartoffeln.

Der EEX European Processing Potato Index wird in der Regel ausschließlich im Zeitraum von Mitte November bis Anfang Juni des Folgejahres veröffentlicht. Die Begründung hierfür liegt in der entsprechenden Vermarktungssaison.

Marktteilnehmer sind u.a. Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft wie z.B. Landwirtschaftliche Betriebe, Erzeugergemeinschaften, Kartoffel-Handelsunternehmen und Unternehmen der Lebensmittelindustrie (Hersteller von Pommes frites).

Milch/Milchprodukte: Die EU ist mit rund 167 Mio. t nach Indien weltweit der zweitgrößte Milcherzeuger. Im globalen Handel mit Milchprodukten ist die EU auf der Angebotsseite führend, kurz vor Neuseeland. An den Märkten für Magermilchpulver und Käse, wie auch bei Molkenpulver und Kondensmilch ist die EU größter Exporteur, bei Butter, Vollmilchpulver und Laktose belegt sie Rang 2. Größte Produzenten für Milch und Milchprodukte in der EU sind Deutschland, Frankreich vor den Niederlanden, Italien und Polen. Bis zum Austritt am 31.01.2020 war das Vereinigte Königreich der drittgrößte Produzent.

Marktteilnehmer für Milch/Milchprodukte sind u.a. Molkereien, Milchprodukte-Händler bis hin zu Unternehmen der Lebensmittelindustrie.

2.1 EEX European Processing Potato Index

Der **EEX European Processing Potato Index** soll den Marktpreis für Veredelungskartoffeln zur Herstellung von Pommes frites im europäischen Wirtschaftsraum widerspiegeln.

Als Datengrundlage werden anerkannte Preisfeststellungen für Belgien, Deutschland, Frankreich und die Niederlande verwendet, die zusammen ein Marktgebiet darstellen. Der Index berechnet sich aus dem ungewichteten Mittelwert der Preisfeststellungen aus den vier Ländern für eine Dezitonne (100 kg) Kartoffeln mit den folgenden Parametern:

- Veredelungskartoffeln zur Herstellung von Pommes frites
- Knollengröße: 40mm +
- Sortenkorb: Bintje, Agria, Fontane sowie preislich und verarbeitungstechnisch vergleichbare Sorten

Zu Beginn einer jeden Saison wird für den Zeitraum der Saison ein Korrekturwert bestimmt, der die Vergleichbarkeit der Notierungen herstellen soll, insbesondere im Hinblick auf die vorstehenden Parameter. Dieser Korrekturwert wird von der betroffenen Ländernotierung abgezogen oder dieser hinzuaddiert.

Zudem kann eine Gewichtung innerhalb des Sortenkorbs vorgenommen werden. Dies schließt die Möglichkeit ein, eine oder mehrere Sorten nicht zu berücksichtigen. Die finale Festlegung des Korrekturwerts erfolgt dabei durch den Chief Strategy Officer der EEX AG.

2.2 EEX European Liquid Milk Index

Der **EEX European Liquid Milk Index** soll den Marktpreis für Flüssigmilch im europäischen Wirtschaftsraum widerspiegeln.

Als Datengrundlage dienen die Veröffentlichungen des „Milk Market Observatory“ der Europäischen Kommission für die Länder Dänemark, Deutschland, Irland und die Niederlande. Hierbei handelt es sich um die Milcherzeugerpreise, die von den Mitgliedstaaten monatlich auf Basis der EU-Verordnung 2017/1185 Artikel 12 (a) – Anhang II.4 (a) übermittelt werden.

Der European Liquid Milk Index berechnet sich als ungewichteter Mittelwert der Preisfeststellungen der vier Länder.

2.3 EEX European Skimmed Milk Powder Indizes

Die EEX Skimmed Milk Powder Indizes sollen den Marktpreis für Magermilchpulver im europäischen Wirtschaftsraum widerspiegeln. Es werden folgende Indizes bereitgestellt:

- EEX Weekly European Skimmed Milk Powder Index
- EEX Monthly European Skimmed Milk Powder Index

Als Datengrundlage werden anerkannte Preisfeststellungen für Deutschland, Frankreich und die Niederlande verwendet.

Der **EEX Weekly European Skimmed Milk Powder Index** berechnet sich als ungewichteter Mittelwert der Preisfeststellungen der drei Länder für eine metrische Tonne (1.000 kg) Magermilchpulver in Lebensmittelqualität.

Der **EEX Monthly European Skimmed Milk Powder Index** berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte des EEX Weekly European Skimmed Milk Powder Indexes des jeweiligen Monats.

2.4 EEX European Butter Indizes

Die EEX Butter Indizes sollen den Marktpreis für Butter im europäischen Wirtschaftsraum widerspiegeln. Es werden folgende Indizes bereitgestellt:

- EEX Weekly European Butter Index
- EEX Monthly European Butter Index

Als Datengrundlage werden anerkannte Preisfeststellungen für Deutschland, Frankreich und die Niederlande verwendet.

Der **EEX Weekly European Butter Index** berechnet sich als ungewichteter Mittelwert der Preisfeststellungen der drei Länder für eine metrische Tonne (1.000 kg) Blockbutter.

Der **EEX Monthly European Butter Index** berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte des EEX Weekly European Butter Indexes des jeweiligen Monats.

2.5 EEX European Whey Powder Indizes

Die EEX European Whey Powder Indizes soll den Marktpreis für Molkenpulver im europäischen Wirtschaftsraum widerspiegeln. Es werden folgende Indizes bereitgestellt:

- EEX Weekly European Whey Powder Index
- EEX Monthly European Whey Powder Index

Als Datengrundlage werden anerkannte Preisfeststellungen für Deutschland, Frankreich und die Niederlande verwendet.

Der **EEX Weekly European Whey Powder Index** berechnet sich als ungewichteter Mittelwert der Preisfeststellungen der drei Länder für eine metrische Tonne (1.000 kg) Molkenpulver.

Der **EEX Monthly European Whey Powder Index** berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte des EEX Weekly European Whey Powder Indexes des jeweiligen Monats.

3. Mögliche Einschränkungen der Agrar-Referenzwerte

Die EEX AG verfügt nicht über ausreichende Eingabedaten für die Ermittlung der Agrar-Referenzwerte im Einklang mit der Methodik, wenn ganz oder teilweise keine oder aufgrund besonderer Umstände keine marktgerechten Preisdaten für einzelne oder mehrere Marktgebiete verfügbar sind. In diesem Fall kann die Fähigkeit des Referenzwerts, den referenzierten Markt

abzubilden, beeinträchtigt sein. In diesen Fällen berechnet die EEX AG den betroffenen Referenzwert soweit wie möglich nach der entsprechenden Methodik und greift ergänzend auf marktabbildende Methodiken zurück, die u.a. Verfahren der Extrapolation bis hin zu Experteneinschätzungen beinhalten.

E. Korrektur von Referenzwerten

Die Korrektur eines Strom-Referenzwerts oder Erdgas-Referenzwerts erfolgt zum einen, wenn im Nachgang eines Krisenfalls die Gründe, aus denen die Anwendung der für den Referenzwert geltenden Methodik nicht erfolgen konnte, wegfallen. In diesem Fall wird der Referenzwert unter Anwendung seiner Methodik neu berechnet und korrigiert.

Die Korrektur eines Strom-Referenzwerts oder Erdgas-Referenzwerts erfolgt ferner, wenn im Nachgang eines Krisenfalls das Benchmark Committee die von einer Ersatzzuständigkeit vorgenommene, ermessensgeleitete Bestimmung des Referenzwerts nicht genehmigt. In diesem Fall wird der Referenzwert nach den Grundsätzen neu berechnet, die das Benchmark Committee nach seinem Ermessen festlegt.

Eine Korrektur eines Referenzwertes (einschließlich der Agrar-Referenzwerte) erfolgt schließlich, wenn ein Daten- oder Berechnungsfehler festgestellt wird.

Die EEX AG wird ihre Handelsteilnehmer sowie Dritte, die mit der EEX AG eine Lizenzvereinbarung über die Nutzung der von der EEX AG bereitgestellten Referenzwerte abgeschlossen haben, über jede Korrektur unterrichten. Die Mitteilung an Handelsteilnehmer erfolgt auf der Website der EEX AG (www.eex.de) mittels einer EEX Kundenmitteilung.

F. Überprüfung und Genehmigung der Methodik

Hinsichtlich der Verfahren für die Überprüfung der Methodik wird auf die „Benchmark Change and Cessation Procedure“ der EEX AG verwiesen. Jede Festlegung oder Änderung der Methodik erfolgt durch das Benchmark Committee der EEX AG.

G. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass Faktoren – insbesondere externe Faktoren, die sich der Kontrolle der EEX AG entziehen – eine Änderung der Referenzwerte oder deren Einstellung erforderlich machen können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Änderungen der Referenzwerte oder deren Einstellung die Finanzkontrakte und die Finanzinstrumente, bei denen der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, beeinträchtigen können.

Annex I

ERLÄUTERUNG, WIE ESG-FAKTOREN IN DER REFERENZWERT-ERKLÄRUNG BERÜCKSICHTIGT WERDEN	
ABSCHNITT 1 – BERÜCKSICHTIGUNG VON ESG-FAKTOREN	
Posten 1. Name des Referenzwert-Administrators	European Energy Exchange AG
Posten 2. Art des Referenzwerts oder der Referenzwert-Familie <i>Wählen Sie den betreffenden zugrunde liegenden Vermögenswert aus der Liste in Anhang II.</i>	Rohstoff-Referenzwerte
Posten 3. Name des Referenzwerts oder der Referenzwert-Familie	Strom-Referenzwerte Erdgas-Referenzwerte Agrar-Referenzwerte
Posten 4. Umfasst das Portfolio des Referenzwert-Administrators EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel, Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, Referenzwerte, die ESG-Ziele verfolgen, oder Referenzwerte, die ESG-Faktoren berücksichtigen?	Nein
Posten 5. Verfolgen der Referenzwert oder die Referenzwert-Familie ESG-Ziele?	Nein
<p>Posten 6. Wenn die Antwort unter Posten 5 „Ja“ lautet, geben Sie nachstehend die Einzelheiten (Score) in Bezug auf die in Anhang II aufgeführten ESG-Faktoren für die einzelnen Referenzwert-Familien auf aggregierter Ebene an.</p> <p>Die ESG-Faktoren werden in Form eines aggregierten gewichteten Durchschnittswerts auf Ebene der Referenzwert-Familie offengelegt.</p>	
a) Liste der kombinierten ESG-Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
b) Liste der Umweltfaktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
c) Liste der sozialen Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
d) Liste der Governance-Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
<p>Posten 7. Wenn die Antwort unter Posten 5 „Ja“ lautet, geben Sie nachstehend die Einzelheiten (Score) für die einzelnen Referenzwerte in Bezug auf die in Anhang II aufgeführten ESG-Faktoren an, in Abhängigkeit vom betreffenden zugrunde liegenden Vermögenswert.</p>	
a) Liste der kombinierten ESG-Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
b) Liste der Umweltfaktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
c) Liste der sozialen Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
d) Liste der Governance-Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar

Hyperlink zu den Informationen über ESG-Faktoren für jeden Referenzwert:	Nicht anwendbar
Posten 8. Verwendete Daten und Standards	
a) Beschreibung der Datenquellen, die verwendet wurden, um Informationen über die ESG-Faktoren in der Referenzwert-Erklärung bereitzustellen	Nicht anwendbar
b) Referenzstandards	Nicht anwendbar
ABSCHNITT 2 – ZUSÄTZLICHE OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN FÜR EU-REFERENZWERTE FÜR DEN KLIMABEDINGTEN WANDEL UND FÜR PARIS-ABGESTIMMTE EU-REFERENZWERTE	
Posten 9. Wenn ein Referenzwert als „EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel“ oder „Paris-abgestimmter EU-Referenzwert“ gekennzeichnet ist, müssen die Referenzwert-Administratoren auch die folgenden Informationen offenlegen:	
a) Zukunftsorientierter Dekarbonisierungszielpfad im Jahresvergleich	Nicht anwendbar
b) Grad, zu dem der Dekarbonisierungszielpfad des IPCC (1,5 °C ohne oder mit begrenzter Überschreitung) im Durchschnitt pro Jahr seit seiner Festlegung erfüllt wurde	Nicht anwendbar
c) Überschneidungen zwischen diesen Referenzwerten und ihrem Anlageuniversum gemäß der Definition in Artikel 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (1) unter Verwendung des aktiven Anteils auf Vermögenswertebene	Nicht anwendbar
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen und Grund für die Aktualisierung:	18. Dezember 2020